

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 138/07 B

L 1 R 1563/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 5525/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Dem Kläger wird antragsgemäß Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung
der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. November 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im Juli 1973 die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war beim VEB-Kombinat - E. beschäftigt. Am 27.6.1990 wurde die E. GmbH beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Handelsregister eingetragen, ohne dass dort ein Hinweis auf die Rechtsnachfolge zum VEB aufgenommen worden wäre. In ein Versorgungssystem der DDR war der Kläger nicht einbezogen.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.9.1973 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 17.2.2004, Widerspruchsbescheid vom 9.9.2004). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 21.9.2006; Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg <LSG> vom 23.11.2007).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er hat beantragt, ihm Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 6 1. Zwar ist dem Kläger auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu gewähren (§§ 160a Abs 2 Satz 1, 67 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), denn er war ohne sein Verschulden gehindert, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Sein Bevollmächtigter hat mit Schriftsatz vom 26.3.2008 an Eides statt versichert und damit glaubhaft gemacht, dass eine Mitarbeiterin in seinem Büro die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde trotz Anordnung nicht notiert hat. Dies ist seinem Bevollmächtigten, der seiner Prüfungs- und Überwachungspflicht genügt hat, entgangen. Dieses Kanzleiversehen ist dem Kläger nicht zurechenbar, er war ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert. Auch die weiteren Voraussetzungen der Wiedereinsetzung sind erfüllt. Der Kläger hat innerhalb der Monatsfrist nach Kenntnis von



der Fristversäumnis den Wiedereinsetzungsantrag gestellt (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG) und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG).

- 7 2. Die Beschwerde ist dennoch unzulässig, da sie nicht in der gebotenen Weise begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Aus dem Vorbringen werden die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht hinreichend deutlich.
- 8 a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten späteren Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4).
- 9 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Genügt es für das Wirksamwerden einer Umwandlung gemäß § 7 Umwandlungsverordnung, dass allein die 'möglicherweise durch Umwandlung entstandene GmbH' in das Handelsregister des Vertragsgerichts eingetragen wird oder ist es erforderlich, dass im Handelsregister auch die Umwandlung verlautbart wird."
- 10 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass diese Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig wäre. Insbesondere hat er nicht ausgeführt, inwieweit die Verlautbarung der Umwandlung des früheren VEB in eine GmbH im Handelsregister für die Frage Bedeutung erlangen könnte, ob der Kläger einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in die AVltech hat. Um die Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen, hätte sich der Kläger mit den einschlägigen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen müssen, wonach es für die Frage, ob die betriebliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVltech erfüllt ist, darauf ankommt, wer am 30.6.1990 Arbeitgeber im rechtlichen Sinne war (vgl BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 2 RdNr 31). Für den Fall der Umwandlung eines VEB in eine GmbH hat das BSG entschieden, dass ein Arbeitsverhältnis mit der Vor-GmbH (GmbH in Gründung) bereits vor deren Eintragung ins Handelsregister zu Stande kommen kann (BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 4 RdNr 18). Hiervon ausgehend hätte der Kläger deutlich machen müssen, dass es - wie in seiner Frage unterstellt - überhaupt auf die Eintragung der GmbH ins Handelsregister und darüber hinaus auch noch auf die Aufnahme eines Hinweises auf die Umwandlung zur Beantwortung der Frage ankommen könnte, bei wem der Kläger am 30.6.1990 beschäftigt war.
- 11 b) Auch die vom Kläger erhobene Verfahrensrüge ist nicht in der gebotenen Weise begründet worden. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf die Rüge unzureichender Sachaufklärung (§ 103 SGG) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-



weisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger macht aber schon nicht geltend, beim LSG einen Beweisantrag gestellt zu haben.

- 12 3. Da die Beschwerdebegründung mithin nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)